

**Protokollauszug Gemeinderat
vom 29. Mai 2024**

Abteilung Präsidiales
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

- 0.4.2 Initiativen
2024-80 Einzelinitiative Jakob Sauter "ÖV-Erschliessung der Wohngebiete Hinwil Nord"; Gültigkeitserklärung

Ausgangslage

Am 29. Februar 2024 reichte Jakob Sauter die unterzeichnete Einzelinitiative "ÖV-Erschliessung der Wohngebiete Hinwil Nord" beim Gemeinderat ein. Der unterzeichnende, in der Gemeinde Hinwil wohnhafte Stimmberechtigte, stellt gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) folgendes Initiativbegehren:

"Der Gemeinderat Hinwil wird beauftragt, den Stimmberechtigten eine Kreditvorlage für die rasche ÖV-Erschliessung des Einzugsgebiets der Ringwilerstrasse auf der Grundlage des Verkehrsrichtplanes von 2011 zur Abstimmung vorzulegen

Begründung

Im beschlossenen, behördenverbindlichen Verkehrsrichtplan von 2011 ist eine Busverbindung über die Ringwilerstrasse nach Ringwil mit den vorgesehenen Haltestellen eingetragen. Auf Seite 22 ist in der Tabelle Massnahmenliste 7.3 der Umsetzungsrahmen definiert. Unter 03A und 03B steht, dass die Realisierung mittelfristig umzusetzen ist und in der Verantwortung der Gemeinde liegt. Auf Seite 24 ist "mittelfristig" mit 5 - 10 Jahre definiert!

Mit Schreiben vom 7.12.2023 hat der Gemeinderat meinen Antrag vom 10.12.2022 mit Vorschlägen zur ÖV- Erschliessung von Hinwil Nord abgelehnt.

Die Verordnung 740.3 über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr, beschlossen vom Regierungsrat am 14.Dezember 1988, definiert in §4 die Grundsätze zur ÖV-Erschliessung. Im Absatz 1 werden zur ÖV-Erschliessung mindestens 300 Einwohner oder Arbeitsplätze verlangt. Im Einzugsgebiet der Ringwilerstrasse leben aber ein Vielfaches von 300 Personen! Gemäss Absatz 3 sind die, hier vorhandenen, topografischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die einzige Zufahrt vom Dorf in alle Quartiere im Einzugsgebiet der Ringwilerstrasse führt für alle Fahrzeuge, inklusive Velos, über die Wildbachbrücke bei der Mühle Hinwil. Das Erschliessungsgebiet erstreckt sich vom Bahnhof mit 566 müM. bis zur Mythenstrasse auf 671 müM!

Die täglich Schulbusfahrten zwischen Hinwil Nord und Ringwil können mit der ÖV-Erschliessung wegfallen. Bei Bedarf können zur Weiterführung der Schulen Ringwil, Gyrenbad und Wernetshausen weitere Schüler von den Quartieren Hinwil Nord dorthin zugeteilt werden.

Wegen den grossen Distanzen sind für Schüler und Lehrlinge täglich diverse "Elterntaxis" unterwegs. Die Anwohner sind, ohne ÖV- Erschliessung, auf mindestens ein Auto pro Wohnung angewiesen.

In den letzten 10 Jahren sind im Einzugsgebiet circa 70 Wohneinheiten neu gebaut worden.

Langjährige Einwohner dieser Wohngebiete werden mit zunehmendem Alter gezwungen, diese Gebiete ohne ÖV-Erschliessung zu verlassen.

Das Bezirksgebäude erhält einen ÖV-Anschluss.

Die Ringwilerstrasse ist mit dem Ausbau von 2017 "bustauglich" und mit dem durchgehenden Gehweg nun auch sicher ausgebaut.

Jakob Sauter"

Der Gemeindevorstand prüft gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR):

- ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten enthält (Abs. 1);
- ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (Abs. 2)

nach § 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 der Kantonsverfassung (KV) und § 120 Abs. 2 und 3 GPR:

- in welcher Form die Initiative eingereicht wird (allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf)

nach § 147 Abs. 1 GPR:

- ob der Gegenstand der Initiative der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht

Eine Initiative ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung gültig, wenn sie:

- die Einheit der Materie wahrt (lit. a);
- nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b);
- nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c)

Formelle Gültigkeit

Die Initiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten. Der Initiant ist in der Gemeinde Hinwil wohnhaft und stimmberechtigt.

Es handelt sich bei der vorliegenden Initiative um eine allgemein anregende Initiative, da es sich nicht um ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form handelt (§ 120 Abs. 2 und 3 GPR). Der Antrag der Initiative ist zu konkretisieren, damit dieser umgesetzt werden kann.

Zuständigkeit

Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden können nach § 147 Abs. 1 GPR über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen, eingereicht werden. Der Inhalt des Initiativrechts richtet sich nach jenem des Referendumsrechts. Es handelt sich um Geschäfte, die das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung oder der Urne zuweisen. Dazu gehört an der Gemeindeversammlung, wie es in Art. 16 Ziff. 4 Gemeindeordnung statuiert wird, mitunter die Ausgabenbewilligung für neue und einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.00 bis CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck bzw. an der Urnenabstimmung gemäss Art. 9 Ziff. 2 Gemeindeordnung die Ausgabenbewilligung für neue und einmalige Ausgaben über CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck. Die zu erwartenden Kosten für die umfangreiche Erschliessung des Gebiets Hinwil Nord betragen klar mehr als CHF 3'000'000.00 (Planung, Bau Bushaltestellen, Landerwerb, jährliche Betriebskosten etc.), sodass für die vorliegende Initiative die Urne zuständig ist. Die genauen Kosten sind in der Umsetzungsvorlage, die den Kreditantrag an die Stimmberechtigten umfasst, genau zu beziffern.

Demzufolge liegt ein initiativfähiger Gegenstand vor. Gemäss § 152 Abs. 1 GPR bringt der Gemeinderat Einzelinitiativen mit einem Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, an der Urne zur Abstimmung. Nach § 16 Abs. 1 Gemeindegesetz sind die Initiativen dabei nicht vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Materielle Gültigkeit

Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken können.

Die Initiative befasst sich ausschliesslich mit der Erschliessung eines bestimmten Ortsteils. Die Einheit der Materie wird gewahrt.

Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht

Eine Initiative muss das übergeordnete Recht beachten. Die Initiative stützt sich auf den kommunalen Verkehrsrichtplan. Die Umsetzung einer öV-Erschliessung ist als kommunale Aufgabe zu betrachten. Es gibt keine übergeordneten Normen, die einer Umsetzung entgegenstehen würden.

Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

Das mit der Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Die Initiative verlangt die Erschliessung eines Ortsteils von Hinwil. Dieses Anliegen ist grundsätzlich durchführbar.

Die Initiative erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und ist somit gültig. Sie untersteht der Urnenabstimmung.

Weiteres Vorgehen

Da die vorliegende Einzelinitiative einen Gegenstand betrifft, welcher der Urnenabstimmung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeinderat die Initiative zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR). Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gemäss § 152 Abs. 1 GPR gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. Die Urnenabstimmung findet gemäss § 151 Abs. 2 GPR innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt.

Wird die Einzelinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie gemäss § 154 GPR innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung.

Es ist folgender Terminplan vorgesehen:

Tätigkeit	Frist
Verabschiedung Initiative mit Antrag des Gemeinderats zuhanden Urnenabstimmung vom November 2024	August / September 2024
Urnenabstimmung	24. November 2024
Veröffentlichung Ergebnis Urnenabstimmung und Abwarten der Rekursfrist	November / Dezember 2024
Ausarbeitung Umsetzungsvorlage innert 18 Monaten	--
Urnenabstimmung	8. März 2026

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Bau und Planung

beschliesst der Gemeinderat:

1. Die am 29. Februar 2024 eingereichte Einzelinitiative zur "ÖV-Erschliessung der Wohngebiete Hinwil Nord" wird für gültig erklärt.
2. Bevor der Gemeinderat über eine Abstimmungsempfehlung beraten kann, sind weitere Abklärungen mit den involvierten Partnerorganisationen (z.B. VZO, Schulgemeinde) zu führen.
3. Mit der Federführung des Geschäfts wird die Abteilung Bau und Planung beauftragt.
4. Die Urnenabstimmung findet am 24. November 2024 statt. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Durchführung beauftragt.
5. Der Beschluss über die Gültigkeit der Initiative ist amtlich zu publizieren.
6. Gegen diesen Beschluss kann, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechts-sachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21 a VRG) erhoben werden.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Jakob Sauter (eingeschrieben)
 - Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland AG, Binzikerstrasse 2, 8627 Grüningen
 - Kommission Verkehr (elektronisch)
 - Abteilung Präsidiales (elektronisch)
 - Abteilung Bau und Planung (elektronisch)
 - Akten
 - Archiv

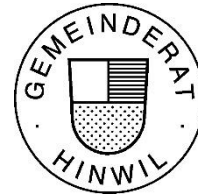
NAMENS DES GEMEINDERATES



Andreas Bühler
Gemeindepräsident



Martina Buri
Gemeindeschreiberin



versandt: 03.06.2024